



Anlage 2 Preisblatt Hausanschlusskosten und Inbetriebsetzung

zu F und J der Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV

1. Kosten für die Herstellung, Veränderung und Verlängerung des Hausanschlusses bis einschließlich Hauptabsperreinrichtung und Isolierstück sowie gegebenenfalls Druckminderventil

	netto	brutto ⁷⁾
1.1. Grundbetrag bis Nennweite DN 50 und Rohrgrabenlänge bis zu 10 Metern zur Herstellung des Hausanschlusses im Öffentlichen Bereich bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers	2.041,09 EUR	2.183,97 EUR
1.2. Grundbetrag bis Nennweite DN 50 bei bereits aus dem Öffentlichen Bereich bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers vorgestrecktem Hausanschluss	454,30 EUR	486,10 EUR
1.3. Betrag für Rohrleitungslänge, gemessen ab Grenze Straße/Grundstück bis zur Hauptabsperreinrichtung im Gebäude - Abrechnung erfolgt nach Aufmaß -		
1.3.1. Strecken mit Tiefbauarbeiten durch die SWP	196,69 EUR/m	210,46 EUR/m
1.3.2. Strecken mit Tiefbauarbeiten durch den Grundstückeigentümer (nach den anerkannten Regeln der Technik) - für Rohrmaterial und Rohrverlegung -	18,57 EUR/m	19,87 EUR/m
1.4. Der Mauerdurchbruch für den Hausanschluss ist grundsätzlich bauseitig herzustellen und zu verschließen. Auf Wunsch des Anschlussnehmers kann das Herstellen und Verschließen des Mauerdurchbruchs von den SWP erfolgen. Es wird wie folgt berechnet:		
Mauerdurchbruch bis 50 cm Wandstärke	128,94 EUR	137,97 EUR
bis 80 cm Wandstärke	160,47 EUR	171,70 EUR
> 80 cm Wandstärke	nach Aufwand	
Die SWP sind zur Herstellung nicht verpflichtet.		
1.5. Die Kosten für die Wiederherstellung aufwändiger Oberflächen in privaten Grundstücken (z.B. Verbundpflaster, Natursteinplattenwege, Zierpflanzen) im Bereich der Rohrtrasse werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.		
1.6. Für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse sind die den SWP entstehenden Kosten zu erstatten. Als Kostenkalkulation sind die unter Pkt. 1.1. bis 1.4. aufgeführten Preise anzusetzen.		
1.7. Für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Anschlussanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, hat der Anschlussnehmer die den SWP entstehenden Kosten zu erstatten, für welche die unter Pkt. 1.1. bis 1.5. aufgeführten Preise die Grundlage bilden.		
1.8. Bei ungewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen, bei Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Bauwerken sind die SWP berechtigt, nach tatsächlich angefallenem Aufwand abzurechnen. Der Anschlussnehmer wird unverzüglich darüber informiert.		
1.9. Das gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.		

2. Inbetriebsetzung

Die SWP ist berechtigt, für jede Inbetriebsetzung des Hausanschlusses, welche mit einer separaten Anfahrt verbunden ist, die hierfür entstehenden Kosten pauschal zu berechnen. Gleiches gilt auch, wenn durch Teilfertigstellung nur ein Teil der Anlage des Anschlussnehmers in Betrieb gesetzt werden kann, bei der Inbetriebsetzung Mängel auftreten oder aus anderen Gründen, die vom Anschlussnehmer verursacht wurden und die eine Inbetriebsetzung verhindern.

Es wird berechnet:	netto	brutto ⁷⁾
bis Zählergröße Qn 6	53,00 EUR	56,71 EUR
für größere Zähler	nach Aufwand	

⁷⁾ inkl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 7%)